

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1874 „Reitwallstraße“  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz  
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

**Planung**

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Steintorstraße 11 und 13 sowie Reitwallstraße 5A. Zudem umfasst der räumliche Geltungsbereich durch Gebäudeauskragungen überbaute Flächen von angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Planung sieht die Errichtung eines neugeschossigen Gebäudes mit einem Hotel als Hauptnutzung und ergänzender Einzelhandelsnutzung vor.

**Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Das Plangebiet ist derzeit bereits bebaut und vollständig versiegelt. Es sind keine Bäume oder sonstigen Biotopstrukturen, die von der Planung beeinträchtigt werden könnten, vorhanden.

Vorkommen von gefährdeten oder geschützten Tier- und Pflanzenarten sind nicht bekannt. Im Plangebiet befinden sich auch keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG.

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung für den Naturschutz.

**Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Bei Realisierung der Planung ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu rechnen.

Je nach Materialwahl kann der geplante Neubau durch Abstrahlungseffekte zur Erwärmung beitragen. Die vorgesehene Begrünung der Dachflächen trägt hingegen zum bioklimatischen Ausgleich und zur Retention von Niederschlagswasser bei.

**Eingriffsregelung**

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung.

**Artenschutz**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte absehbar.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG finden jedoch uneingeschränkt Anwendung. Sollte sich während der Abriss- oder Baumaßnahmen herausstellen, dass besonders geschützte Tierarten oder deren Lebensstätten beeinträchtigt oder zerstört werden können (z. B. Quartiere von Fledermäusen) sind die Arbeiten zu unterbrechen. Das weitere Vorgehen ist dann mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

**Baumschutz**

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung.

Hannover, 25.10.2019